S 7 RJ 33/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 33/97
Datum	26.05.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 404/00
Datum	27.04.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 26. Mai 2000 abgeÃ¤ndert; die Beklagte wird verurteilt, bei der Rentenberechnung die vom KlÃ¤ger in RumÃ¤nien vom 1. April 1956 bis 15. MÃ¤rz 1977 zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten in derselben Weise, wie im Feststellungsbescheid vom 21. Januar 1993 enthalten (ausgenommen die Minderung der Werte um 30 von Hundert), zu berÃ¼cksichtigen.
II. Im Ãbrigen wird die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckgewiesen.
III. Die Beklagte trÃ¤gt ein Drittel der notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die RentenhÃ¶he, konkret, nach welchem Rechtszustand in RumÃ¤nien zurÃ¼ckgelegte Versicherungszeiten bei der Rentenberechnung zu berÃ¼cksichtigen sind.

Der 1932 geborene KlÃ¤ger ist aus seinem Herkunftsland RumÃ¤nien am 23.06.1977 in die Bundesrepublik Deutschland zugezogen. Ihm ist der

Vertriebenenausweis A erteilt worden.

Zusammen mit seinem Antrag auf Anerkennung nicht nachgewiesener Zeiten vom 20.04.1978 mittels des Fragebogens "F" legte der KlÃ¤ger eine Adeverinta/Bescheinigung der Textilfabrik U. in A. vom 22.06.1977 Ã¼ber seine Arbeitszeiten vor. In der Adeverinta Nr. 3/1743/1979 vom 02.10.1979 bescheinigte das Ministerium fÃ¼r Verkehrs- und Fernmeldewesen weitere Arbeitszeiten.

Mit Bescheid vom 15.07.1980 ordnete die Beklagte die rumÃ¤nischen Versicherungszeiten des KlÃ¤gers auf dieser Grundlage sowie auf der Grundlage seiner Angaben wie folgt nach den Vorschriften des FRG zu:

Rentenversicherung der Arbeiter

Zuordnung nach Â§ 15 FRG, gekÃ¼rzt auf 5/6 nach Â§ 19 Abs. 2 FRG PflichtbeitrÃ¤ge

01.03.48 â□□ 30.09.49 Leistungsgruppe 3 Gewerbe 19.10.49 â□□ 30.09.51 Leistungsgruppe 2 Gewerbe 01.10.51 â□□ 31.01.52 Leistungsgruppe 0 Gewerbe 01.02.52 â□□ 28.03.53 Leistungsgruppe 2 Gewerbe

Zuordnung nach Â§ 15 FRG, ungekÃ¼rzt PflichtbeitrÃ¤ge

01.04.56 â□□ 15.03.77 Leistungsgruppe 1 Gewerbe

Mit Bescheid vom 18.12.1986 ergÃ¤nzte die Beklagte den Bescheid vom 15.07.1980 um die Zeit des Arbeitsdienstes beim rumÃ¤nischen MilitÃ¤r, wobei sie von einer BeschÃ¤ftigung als Kraftfahrerausging. Damit ergab sich nunmehr fÃ¼r die rumÃ¤nischen BeschÃ¤ftigungszeiten folgende Zuordnung:

Rentenversicherung der Arbeiter

Zuordnung nach Â§ 15 FRG, gekÃ¼rzt auf 5/6 nach Â§ 19 Abs. 2 FRG PflichtbeitrÃ¤ge

01.03.48 â□□ 30.09.49 Leistungsgruppe 3 Gewerbe 19.10.49 â□□ 30.09.51 Leistungsgruppe 2 Gewerbe 01.10.51 â□□ 31.01.52 Leistungsgruppe 0 Gewerbe 01.02.52 â□□ 28.03.53 Leistungsgruppe 2 Gewerbe 01.04.53 â□□ 28.03.56 Leistungsgruppe 2 Gewerbe

Zuordnung nach Â§ 15 FRG, ungekÃ¼rzt PflichtbeitrÃ¤ge

01.04.56 â□□ 15.03.77 Leistungsgruppe 1 Gewerbe

Mit Bescheid vom 01.02.1988 stellte die Beklagte den Versicherungsverlauf des KlÃ¤gers gemÃ¤Ã□ Â§ 1325 Abs. 3 RVO fest, soweit die entsprechenden Daten nicht bereits frÃ¼her festgestellt worden seien. Der Bescheid enthÃ¤lt hinsichtlich der rumÃ¤nischen Zeiten des KlÃ¤gers keine Ã□nderungen.

Am 29.06.1992 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die Erteilung einer Rentenauskunft mit BerÃ¼cksichtigung der FRG-Zeiten nach neuem Recht.

Im Bescheid vom 21.01.1993 fÃ¼hrte die Beklagte zunÃ¤chst aus, es seien vom Versicherten Zeiten zurÃ¼ckgelegt worden, die bisher nach dem FRG berÃ¼cksichtigt worden seien. Es sei geprÃ¼ft worden, welche Zeiten nach den Neuregelungen anzurechnene seien; sie seien in diesem Bescheid dargestellt. Die bisherigen Feststellungen wÃ¼rden hiermit aufgehoben, soweit sie den folgenden Feststellungen entgegenstÃ¼nden. Diese jetzt gÃ¼ltigen Feststellungen waren folgende:

Beitragszeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter auÃerhalb der Land- und Forstwirtschaft, Leistungsgruppe 3, Anrechnung zu 5/6

01.03.48 â 30.11.48 PflichtbeitrÃ¤ge 01.03.49 â 30.09.49 PflichtbeitrÃ¤ge

auÃerhalb der Land- und Forstwirtschaft, Leistungsgruppe 2, Anrechnung zu 5/6

19.10.49 â 30.09.51 PflichtbeitrÃ¤ge

glaubhafte Zeiten der Berufsausbildung, Anrechnung zu 5/6

01.10.51 â 31.01.52 PflichtbeitrÃ¤ge

auÃerhalb der Land- und Forstwirtschaft, Leistungsgruppe 2, Anrechnung zu 5/6

01.02.52 â 28.03.53 PflichtbeitrÃ¤ge 01.04.53 â 28.03.56 PflichtbeitrÃ¤ge

auÃerhalb der Land- und Forstwirtschaft, Leistungsgruppe 1, Anrechnung zu 5/6

01.04.56 â 15.03.77 PflichtbeitrÃ¤ge

Weiterhin fÃ¼hrte die Beklagte aus, da der Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland erst "nach dem 31.12.1990" erfolgt sei, kÃ¶nnten die Werte fÃ¼r die nach dem FRG anerkannten Zeiten nur um 30 v.H. vermindert berÃ¼cksichtigt werden.

Am 21.09.1995 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte wegen Vollendung des 63. Lebensjahrs.

Mit 12.10.1995 und 08.11.1995 teilte der KlÃ¤ger Ã¼ber seine Ausbildung zum Kraftfahrer mit, er kÃ¶nne nur noch die rumÃ¤nische Fahrerlaubnis fÃ¼r alle Klassen vorlegen, ausgestellt im Februar 1952. Er habe 1970 eine zusÃ¤tzliche PrÃ¼fung abgelegt, so dass er eine LohnerhÃ¶hung als Berufskraftfahrer erhalten habe. Der Lehrgang von 1951/52 habe nach und unabhÃ¤ngig von seiner Arbeit in einem Abendkurs stattgefunden, und zwar dreimal wÃ¶chentlich vier Stunden, davon fÃ¼nf Fahrstunden; die Unterrichtung in der Autoreparatur habe insgesamt 70 Stunden umfasst. Von seinem Arbeitgeber sei er nur insoweit unterstÃ¼tzt

worden, als er von der Schichtarbeit freigestellt worden sei.

In der vom KlÃ¤ger vorgelegten und von dem Unternehmen U. ausgestellten Adeverinta Nr. 8616 vom 04.11.1992, die bezÃ¼glich der Arbeitszeiten und der MilitÃ¤rdienstzeit mit derjenigen vom 22.06.1977 im wesentlichen identisch ist, heiÃ□t es u.a., der Arbeitnehmer habe wÃ¤hrend der gesamten Zeitspanne keinen unbezahlten Urlaub, keine unentschuldigten Fehltage, keinen lÃ¤nger andauernden Krankenurlaub und keine ArbeitsunfÃ¤higkeiten gehabt. Die Daten seien den Zahlungslisten entnommen worden, die sich mit unbefristeter Aufbewahrungszeit im Archiv befÃ¤nden.

Aufgrund des Bescheides vom 11.12.1995 zahlte die Beklagte dem KlÃ¤ger ab 01.01.1996 Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte in HÃ¶he von netto 1.469,06 DM. Der Bescheid enthielt folgende Hinweise:

Bei der Berechnung der Rente wurden die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der Fassung bis 31.12. 1995 angewandt. Durch die zum 01.01.1996 vorgesehenen GesetzesÃ¤nderungen â□¦ kÃ¶nnen sich Ã□nderungen in der RentenhÃ¶he ergeben. Die Rente wird unter Beachtung des geÃ¤nderten SGB VI neu berechnet â□¦ Ergibt sich dadurch eine niedrigere Rente, werden wir die Ã¼berzahlten BetrÃ¤ge zurÃ¼ckfordern.

Der Versicherungsverlauf enthÃ¤lt Zeiten, die nur glaubhaft gemacht wurden bzw. die unter Anwendung des Fremdrentengesetzes (FRG) zu berÃ¼cksichtigen sind. Die diesbezÃ¼glichen Vorschriften sind erheblich geÃ¤ndert worden, insbesondere ist die Bewertung der Zeiten neu geregelt worden. Wir haben geprÃ¼ft, wie diese Zeiten nach den jetzt maÃ□gebenden Vorschriften angerechnet werden kÃ¶nnen. Der Rentenberechnung wurden diese Zeiten entsprechend der neuen Rechtslage zugrunde gelegt. Die frÃ¼her ergangenen Bescheide Ã□ber die Feststellung dieser Zeiten werden aufgehoben, soweit sie nicht dem geltenden Recht entsprechen.

Wir stellen Ihnen anheim, eine Gleichwertigkeitsbescheinigung als Berufskraftfahrer zu beantragen. Wir werden dann die Einstufung der Qualifikationsgruppen Ã¼berprÃ¼fen.

Die in RumÃ¤nien zurÃ¼ckgelegten Zeiten wurden im Bescheid wie folgt zugeordnet:

Beitragszeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter auÃ□erhalb der Land- und Forstwirtschaft, Leistungsgruppe 3

01.03.48 â□□ 30.11.48 PflichtbeitrÃ¤ge 01.03.49 â□□ 30.09.49 PflichtbeitrÃ¤ge

Anrechnung zu 5/6

19.10.49 â□□ 31.12.49 PflichtbeitrÃ¤ge

Qualifikationsgruppe 5, Bereich 09 der Anlage 15 zum SGB VI, Anrechnung zu 5/6

01.01.50 â□□ 28.03.53 PflichtbeitrÃ¤ge

Ableistung des Grundwehrdienstes

01.04.53 â□□ 28.03.56 PflichtbeitrÃ¤ge

Qualifikationsgruppe 5, Bereich 09 der Anlage 15 zum SGB VI, Anrechnung zu 5/6

01.04.56 â□□ 15.03.77 PflichtbeitrÃ¤ge

Gegen den Rentenbescheid vom 11.12.1995 erhob der KlÃ¤ger am 11.11.1996 Widerspruch, den er mit Schreiben vom 12.07.1996 begrÃ¼ndete. Er begehre die Zuordnung der Zeit vom 01.04. 1956 bis 15.3.1977 in Qualifikationsgruppe 4 Anlage 13 zum SGB VI und die Anrechnung der Zeit vom 19.10.1949 bis 15.03.1977 zu 6/6. Sein Anspruch, als Facharbeiter beurteilt zu werden, ergebe sich aus seiner zurÃ¼ckgelegten Ausbildung, weiter aus der Tatsache, dass er in RumÃ¤nien als Facharbeiter angesehen worden sei, dass er jedenfalls die in der Definition der Qualifikationsgruppe 4 vorausgesetzte langjÃ¤hrige Berufserfahrung habe und dass bei ihm bereits mit Bescheid vom 15.07. 1980 durch die Zuordnung der Leistungsgruppe 1 Facharbeitereigenschaft anerkannt worden sei. An letztere Feststellung sei die Widerspruchsgegnerin gebunden; sie kÃ¶nne sie allenfalls Ã¼ber Â§ 45 SGB X aufheben, was aber von ihr nicht geprÃ¼ft worden sei. Eine Gleichwertigkeitsbescheinigung werde von der Handwerkskammer bei AusbildungsverhÃ¤ltnissen, die weniger als zwei Jahre gedauert hÃ¤tten, erfahrungsgemÃ¤Ã□ nicht ausgestellt. Der Anspruch auf Anrechnung der Zeit vom 19.10.1949 bis 15.03.1977 zu 6/6 ergebe sich insbesondere aus dem Inhalt der Adeverinta vom 04.11.1992, in der UnterbrechungstatbestÃ¤nde verneint wÃ¼rden. Mit Schreiben vom 30.07.1996 ergÃ¤nzte der KlÃ¤ger seine AusfÃ¼hrungen dahingehend, dass fÃ¼r ihn, der Ã¤lter sei als Geburtsjahrgang 1937 und am 18.05.1990 seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt auf dem damaligen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehabt habe, Â§ 259a SGB VI anzuwenden sei, also die Entgeltpunkte aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum FRG zu ermitteln seien; demgemÃ¤Ã□ seien die bereits mit Bescheid vom 15.07.1980 getroffenen Feststellungen der Rentenberechnung zugrundezulegen. Der in der WiderspruchsbegrÃ¼ndung bezÃ¼glich der Einstufung in Qualifikationsgruppen gestellte Antrag sei somit Ã¼berholt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17.12.1996 gab die Beklagte dem Widerspruch insoweit statt, als sie die BerufstÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als Kraftfahrer vom 01.10.1959 bis 15.03.1977 der Qualifikationsgruppe 4 der Anlage 13 zum SGB VI zuordnete; im Ã□brigen wies sie den Widerspruch zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie im Wesentlichen aus, da der Versicherte bezÃ¼glich seines ab 19.10.1949 ausgeÃ¼bten Berufs als Kraftfahrer keine Gleichwertigkeitsbescheinigung vorgelegt habe, kÃ¶nne entsprechend den VerhÃ¤ltnissen in der ehemaligen DDR Facharbeiterqualifikation erst aufgrund langjÃ¤hriger Berufserfahrung, d.h. nach zehnjÃ¤hriger AusÃ¼bung der FacharbeitertÃ¤tigkeit, zuerkannt werden. Ab 01.01.1992 wÃ¼rden die fÃ¼r â□□ wie vorliegend â□□ nur glaubhafte Beitragszeiten zugeordnete Werte nach Â§ 22

Abs. 4 gekÃ¼rzt. FÃ¼r die Beitragszeiten vom 01.03.1948 bis 30.11.1948 sowie vom 01.03.1949 bis 30.09.1949 sei durch die Adeverinta vom 02.10. 1979 der Nachweis erbracht worden. FÃ¼r die Zeit ab 19.10.1949 liege jedoch nur die Adeverinta vom 22.06.1979 vor, die keine beweiskrÃ¤ftigen Aussagen Ã¼ber etwaige Unterbrechungen enthalte; weiter Nachweise aus RumÃ¤nien gebe es nicht. Damit sei fÃ¼r die nicht nachgewiesene Zeit ab 19.10.1949 die KÃ¼rzung durchzufÃ¼hren.

Am 13.01.1997 erhob der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht Landshut (SG); die BegrÃ¼ndung erfolge nach AusfÃ¼hrung des Widerspruchsbescheides vom 17.12.1996, was von der Beklagten mit Bescheid vom 12.02.1997 erledigt wurde; der Bescheid werde gemÃ¤Ã Â§ 96 SGG Gegenstand des anhÃ¤ngigen Klageverfahrens.

Der KlÃ¤ger begehrte zuletzt, die mit Bescheid vom 15.07.1980 zuerkannten Leistungsgruppen bei der Rentenberechnung zugrundezulegen und die Zeit vom 01.04.1956 bis 15.03.1977 bei der Rentenberechnung in vollem Umfang zu berÃ¼cksichtigen. Zur BegrÃ¼ndung trug er vor (vgl. Schreiben vom 18.06.1998, 22.01.1999, 09.08.1999, 27.12.1999 und 09.03.2000), zunÃ¤chst seien schon im Hinblick auf sein Geburtsdatum vor 1937 und seines Aufenthalts in den alten BundeslÃ¤ndern am 18.05.1990 Entgeltpunkte aufgrund der Anlagen 1 bis 16 FRG zu ermitteln (Â§ 259a SGB VI). AuÃerdem seien von der Beklagten unter dem 15.07.1980, 18.12.1986 und 01.02.1988 bindende Bescheide erlassen worden, dass die Zeit vom 01.04.1956 bis 15.03.1977 in vollem Umfang anzurechnen sei. Diese Bescheide seien nicht wirksam aufgehoben worden und damit jetzt nicht mehr rÃ¼cknehmbar. Der Bescheid vom "11.12.1995" (sc. Bescheid vom 21.01.1993) habe diese Feststellungen nicht wirksam geÃ¤ndert, weil er nicht hinreichend genau die vorgenommenen Ãnderungen bezeichnet habe, sondern sich diesbezÃ¼glich mit einer allgemeinen Formulierung begnÃ¼ge. Jedenfalls hÃ¤tte die Beklagte spÃ¤testens im Rentenbescheid vom 11.12.1995 die aufzuhebenden Bescheide genau bezeichnen und im einzelnen darlegen mÃ¼ssen, welche Zeiten von den RechtsÃ¤nderungen tangiert seien. Durch einen nach Erteilung des Rentenbescheids nachtrÃ¤glich erlassenen Aufhebungsbescheid kÃ¶nnten die frÃ¼heren Feststellungen nicht mehr auÃer Kraft gesetzt werden; dieser wÃ¼rde auch nicht Gegenstand des anhÃ¤ngigen Klageverfahrens. Im Ãbrigen werde durch die Adeverinta Nr. 8616 vom 04.12.1992 der Nachweis erbracht, dass Unterbrechungen nicht vorgelegen hÃ¤tten, so dass auch aus diesem Gesichtspunkt eine volle Anrechnung erfolgen mÃ¼sse.

Die Beklagte erlieÃ unter dem 13.12.1999 einen Bescheid Ã¼ber die Aufhebung der Feststellungsbescheide vom 15.07.1980, 18.12. 1986 und 01.02.1988 gemÃ¤Ã Â§ 149 Abs. 5 Satz 2 SGB VI mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit. Zur BegrÃ¼ndung wies die Beklagte darauf hin, dass die in den fraglichen Bescheiden getroffenen Regelungen nicht mehr der Rechtslage entsprÃ¤chen; sie seien daher insoweit aufzuheben gewesen. Der Bescheid werde Gegenstand des anhÃ¤ngigen Klageverfahrens. In mehreren Schreiben (vom 18.12.1998, 15.07.1999, 27.12.1999, 26.01.2000 und 18.02.2000) fÃ¼hrte die Beklagte aus, bei einem Rentenbeginn 01.01.1996 finde das neue Fremdrentenrecht uneingeschrÃ¤nkt Anwendung; die

pauschalen BestÃ¤tigungen des frÃ¼heren Arbeitgebers bildeten keinen Nachweis fÃ¼r das Fehlen von UnterbrechungstatbestÃ¤nden. Die Aufhebung der frÃ¼heren Feststellungsbescheide sei nach der Rechtsprechung des BSG auch nach ErlaÃ des Rentenbescheides noch mÃ¶glich.

Mit Urteil vom 26.05.2000 Ã¤nderte das SG den (Altersrenten-)Bescheid vom 11.12.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.12.1996 sowie den (Altersrenten-Neufeststellungs-)Bescheid vom 12.02.1997 ab und hob den (die alten Feststellungsbescheide teilweise Ã¤ndernden) Bescheid vom 13.12.1999 auf; es verpflichtete die Beklagte, die fÃ¼r die Zeit vom 01.04.1956 bis 15.03.1977 durch den Bescheid vom 15.07.1980 zuerkannten Leistungsgruppen bei der Rentenberechnung zugrundezulegen und gleichzeitig diesen Zeitraum ungekÃ¼rzt zu berÃ¼cksichtigen. Das SG stÃ¼tzte sich im wesentlichen darauf, dass die Aufhebung der frÃ¼heren Feststellungsbescheide spÃ¤testens unmittelbar im Rentenbescheid hÃ¤tte erfolgen mÃ¼ssen.

Am 17.07.2000 ging die Berufung der Beklagten gegen dieses ihr am 19.06.2000 zugestellte Urteil beim Bayer. Landessozialgericht ein. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte aus, die maÃgeblichen Urteile des BSG zeigten, dass hÃ¶chstrichterlich von einer Aufhebbarkeit frÃ¼herer Feststellungsbescheide auch noch nach Erlass des Rentenbescheides ausgegangen werde. Eine solche wirksame Aufhebung sei durch den Bescheid vom 13.12.1999 erfolgt.

Die Beklagte fÃ¼hrte das Urteil vom 26.05.2000 mit Bescheid vom 04.04.2001 ab 26.05.2000 aus.

Mit Schreiben vom 19.04.2001 legte der KlÃ¤ger gegen das Urteil des SG Landshut vom 26.05.2000 am 23.04.2001 (unselbstÃ¤ndige) AnschluÃberufung ein mit dem Antrag, die mit Bescheid vom 15.07.1980 zuerkannten Leistungsgruppen fÃ¼r die Zeit vom 01.03. 1948 bis 28.03.1953 einschlieÃlich der festgestellten EntgeltbetrÃ¤ge bei der Rentenberechnung zugrundezulegen.

In einem weiteren Bescheid vom 20.06.2001 fÃ¼hrte die Beklagte eine Neufeststellung der Altersrente ab 26.05.2000 mit Anrechnung der Zeit vom 01.01.1977 bis 15.03.1977 unter BerÃ¼cksichtigung des Urteils vom 26.05.2000 durch; gleichzeitig rechnete sie fÃ¼r die Zeit vom 16.03.1977 bis 31.05.1977 eine Zeit der Arbeitslosigkeit an, was bisher noch nicht geschehen war.

Mit Bescheid vom 06.08.2001 entsprach die Beklagte sodann dem Begehren des Widerspruchs vom 17.07.2001 gegen den Bescheid vom 20.06.2001, die Zeit vom 16.03.1977 bis 31.05.1977 bereits ab Rentenbeginn (01.01.1996), nicht erst im Rahmen der Urteilsrente (ab 26.05.2000) zu berÃ¼cksichtigen. Hierbei berechnete die Beklagte die Rente ab 01.01.1996 entsprechend dem Urteil vom 26.05.2000, so dass sich eine Nachzahlung von 25.582,37 DM ergab.

Der KlÃ¤ger brachte nun vor, er gehe davon aus, dass die Beklagte dem Inhalt des Urteils vom 26.05.2000 folge; er bitte daher um ein entsprechendes Kostenanerkenntnis bzw. um eine Kostenentscheidung. Gleichzeitig rÃ¤umte er ein,

die Beklagte habe â im Widerspruch zu dem Inhalt des fraglichen Bescheids â auf ihren Vergleichsvorschlag Bezug genommen.

Ein Anerkenntnis wurde von der Beklagten bestritten (Schreiben vom 31.10.2002 und 08.01.2003).

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 27.04.2004 nahm der KlÃ¤ger die AnschluÃberufung zurÃ¼ck.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 26.05.2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen und zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird im Ãbrigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden SchriftsÃ¤tze Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Landhut vom 26.05.2000 ist zulÃ¤ssig. Sie ist auch teilweise begrÃ¼ndet, und zwar insoweit, als sie nicht verpflichtet ist, die Altersrente des KlÃ¤gers nach dem Inhalt der Bescheide vom 15.07.1980, 18.12.1986 und 01.02.1988 zu berechnen, wozu sei das SG verurteilt hat, sondern nur den Inhalt des Bescheides vom 21.01.1993 zugrundezulegen hat; im Ãbrigen â Berechnung der Renten nach dem ab 01.01.1996 geltenden Recht â erweist sich die Berufung der Beklagten als unbegrÃ¼ndet.

Der Bescheid der Beklagten vom 11.12.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.12.1996, mit dem die Beklagte den Anspruch des KlÃ¤gers auf Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte ab 01.01.1996 anerkannt hat, ist insoweit rechtswidrig, als er der Rentenberechnung nicht die mit Bescheid vom 21.01.1993 auf der Grundlage der damals geltenden Fassung des FRG fÃ¼r den Zeitraum 01.03.1948 bis 15.3.1977 festgestellten Daten zugrundelegt, sondern diesen Zeitraum nach dem ab 01.01.1996 geltenden Recht bewertet.

Nicht Gegenstand des Klage- bzw. Berufungsverfahrens ist der Bescheid vom 12.02.1997, mit dem der Widerspruchsbescheid vom 17.12.1996 ausgefÃ¼hrt worden ist, der Bescheid vom 04.04.2001, mit dem das Urteil vom 26.05.2000 ausgefÃ¼hrt worden ist, der Bescheid vom 20.06.2001, mit dem die AusfÃ¼hrung des Urteils berichtigt worden ist und in dem eine nicht streitgegenstÃ¤ndliche Zeit, die in keinem Zusammenhang mit dem Streitstoff steht (vgl. Meyer-Ladewig, Â§ 96 SGG, Rdnr. 5 und 5a) erstmals angerechnet worden ist, sowie der Bescheid vom

06.08.2001, der nicht wegen streitgegenstÃ¤ndlicher Zeiten und deren Bewertung ergangen ist. Letzterer wollte ganz offensichtlich kein Anerkenntnis des klÃ¤gerischen Begehrens aussprechen. Dass die Rentenberechnung auf einem Versehen beruhte und von der Beklagten keine Regelung bezÃ¼glich der streitgegenstÃ¤ndlichen Zeiten beabsichtigt war, ist fÃ¼r den KlÃ¤ger offensichtlich gewesen, da ihm die Kenntnisse seiner Vertreterin zuzurechnen sind. Die Vertreterin als versierte Rentenberaterin wuÃte im Zeitpunkt des Zugangs des Bescheids, dass dieser unrichtig war und keine Regelung Ã¼ber den Streitgegenstand enthalten konnte, weil im anhÃ¤ngigen Berufungsverfahren nur ausdrÃ¼cklich entgegenstehende ÃuÃerungen der Beklagten vorlagen. Der Bescheid vom 13.12.1999, dessen Tenor lautete, die Feststellungsbescheide vom 15.07. 1980, 18.12.1986 und 01.02.1988 wÃ¼rden gemÃ¤Ã Â§ 149 Abs. 5 Satz 2 SGB VI mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit aufgehoben, ist im Hinblick auf den Bescheid vom 21.01.1993 gegenstandslos, da er sich auf bereits wirksam aufgehobene Bescheide bezieht.

Der Anspruch des KlÃ¤gers auf Anwendung des vor dem 01.01.1996 geltenden Rechts (vgl. Â§ 4 Abs. 3 FANG) ergibt sich nicht bereits daraus, dass die Rente an dem Monatsersten beginnt, von dem an auch das neue Recht gilt; die Rechtsprechung des BSG zu den FÃ¤llen, in denen die Rente am 01.01.1992 begonnen hat und deshalb â wegen des Wortlauts des Â§ 1290 Abs. 1 Satz 1 RVO bzw. des Â§ 67 Abs. 1 Satz 1 AVG â noch des Recht der RVO bzw. des AVG anzuwenden gewesen ist, betrifft nicht den Fall, dass sich der Rentenbeginn nach Â§ 99 Abs. 1 Satz 1 SGB VI richtet (vgl. hierzu BSG-Urteil vom 24.02.1999 â B 5 RJ 28/98 R = SozR 3-2600 Â§ 300 Nr. 14 â S. 65 -).

Der Anspruch des KlÃ¤gers auf BerÃ¼cksichtigung seiner in RumÃ¤nien zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten nach MaÃgabe des Feststellungsbescheids vom 21.01.1993 ergibt sich vielmehr daraus, dass dieser von der Beklagten im Altersrentenbescheid vom 11.12.1995 nicht wirksam aufgehoben worden ist. Hingegen kann der KlÃ¤ger nicht verlangen, dass fÃ¼r ihn weiter der Inhalt der Feststellungsbescheide vom 15.07.1980, 18.12.1986 und 01.02. 1988 maÃgeblich ist, weil diese Bescheide durch den Feststellungsbescheid vom 21.01.1993 wirksam in vollem Umfang ersetzt worden sind.

Die Beklagte hat den Bescheid vom 21.01.1993 im Altersrentenbescheid vom 11.12.1995 nicht wirksam aufgehoben (vgl. zum folgenden BSG-Urteil vom 30.08.2001 â B 4 RA 114/00 R = SozR 3-2600 Â§ 149 Nr. 6 â S. 14 â mit weiteren Nachweisen), wozu sie grundsÃ¤tzlich gemÃ¤Ã Art. 38 RÃG befugt gewesen wÃ¤re. Zwar fÃ¼hrt die Beklagte im Alterserentenbescheid vom 11.12.1995 aus, die frÃ¼her ergangenen Bescheide Ã¼ber die Feststellung der Zeiten nach dem FRG wÃ¼rden aufgehoben, soweit sie nicht dem geltenden Recht entsprÃ¤chen; die Beklagte hat mit dieser pauschalen Formulierung jedoch bereits das Gebot verletzt, dass der Inhalt des Verwaltungsaktes (hier: die Aufhebung frÃ¼herer Verwaltungsakte) hinreichend bestimmt werden muss (Â§ 33 Abs. 1 SGB X). Aus dem VerfÃ¼gungssatz muss fÃ¼r die Beteiligten vollstÃ¤ndig, klar und unzweideutig erkennbar sein, was die BehÃ¶rde regelt (zum Begriff der Regelung: Â§ 31 SGB I). Im Altersrentenbescheid vom 11.12.1995 ist jedoch nicht konkret

bestimmt, welche frÃ¼heren Verwaltungsakte (Â§ 31 SGB X) ab wann und in welchem Umfang aufgehoben werden sollen. Damit bleibt der fragliche Bescheidszusatz ohne Wirkung; es bleibt beim Inhalt des Feststellungsbescheids vom 21.01.1993, der der Rentenberechnung zugrunde zu legen ist.

Anders verhÃ¤lt es sich jedoch mit den Feststellungsbescheiden vom 15.07.1980, 18.12.1986 und 01.02.1988; auf ihren Inhalt kann sich der KlÃ¤ger nicht mehr berufen, weil sie durch den Feststellungsbescheid vom 21.01.1993 ersetzt worden sind. Zwar enthÃ¤lt letzterer ebenfalls â wie der Altersrentenbescheid vom 11.12.1995 â nur eine (grundsÃ¤tzlich unwirksame) pauschale Formulierung Ã¼ber die Aufhebung der frÃ¼heren Bescheide; anders als der Altersrentenbescheid vom 11.12.1995 ist der Feststellungsbescheid vom 21.01.1993 aber in Bestandskraft erwachsen. Sein Inhalt ist vÃ¶llig eindeutig: er macht klar, dass er an die Stelle aller frÃ¼heren Feststellungsbescheide tritt, dass von nun an sein Inhalt allein maÃgeblich ist. DaÃ der Feststellungsbescheid vom 21.01.1993 nach den MaÃstÃ¤ben des BSG grundsÃ¤tzlich anfechtbar gewesen wÃ¤re, ist nach Eintritt der Bestandskraft unerheblich.

DemgemÃ¤Ã waren auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 26.05.2000 und der Bescheid der Beklagten vom 11.12.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.12.1996 abzuÃ¤ndern; die Beklagte war zu verurteilen, bei der Rentenberechnung die vom KlÃ¤ger in RumÃ¤nien vom 01.04. 1956 bis 15.03.1977 zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten in derselben Weise, wie im Feststellungsbescheid vom 21.01.1993 enthalten (ausgenommen die Minderung der Werte um 30 v.H.), zu berÃ¼cksichtigen. Im Ãbrigen war die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 09.08.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024